



GCK Lions Eishockey AG

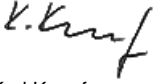
Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 25-26/27266/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel Swiss League
EHC Winterthur (NL) - GCK Lions Eishockey AG vom 04.10.2025
- 2) Fehlbarer Club:** GCK Lions Eishockey AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** Pinana Christian (157671)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 46:04 versetzte der Beschuldigte seinem Gegenspieler einen Crosscheck in den Rücken, nachdem das Spiel bereits unterbrochen worden war. Letzterer spielte danach nicht mehr weiter. Die Aktion ist auf dem Eis mit 2' wegen Crosscheck bestraft worden.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf die Ausfällung einer Spielsperre im Tarifverfahren gestellt. Er qualifizierte das Foul als Crosscheck und ordnete es in die Kategorie I ein.
 - Da der Einzelrichter die Auffassung vertrat, dass für ein solches Foul auch mehr als eine Spielsperre angebracht sein könnte, hat er in der Folge ein ordentliches Verfahren eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - In der Frist gingen Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Der Beschuldigte führte aus, dass er sich für diese Aktion entschuldigen möchte. Er habe niemanden verletzen wollen. Er habe gedacht, dass Vlcek seinem Torhüter einen Stockschlag verpasst hätte, weshalb er seinen Mitspieler habe schützen wollen. Erst auf dem Video habe er gesehen, dass dieser so nahe am Torpfosten gestanden habe. Er bedauere seine Handlung. Die Beschuldigten wiesen zudem darauf hin, dass Vlcek am Shakehands der beiden Teams wieder teilgenommen habe, auch wenn er aus anderen Gründen nicht mehr am Spiel teilgenommen hätte. Es wird auf die Stellungnahmen verwiesen, auf die Argumente, wird soweit erforderlich bei den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:**
- Nachdem das Spiel aufgrund eines Goals von Winterthur bereits unterbrochen worden war, versetzte der Beschuldigte seinem Gegenspieler einen Crosscheck in den Rücken, worauf dieser kopfveran ins Torgehäuse geworfen worden ist.
 - Es ist damit unbestritten, dass ein Crosscheck vorliegt.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafrahmens kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Crosscheck erfolgt mit Wucht (durchgestreckte Arme) und in den Rücken. Er erfolgte auch noch nach Spielunterbruch. Der Gegenspieler war nicht in Scheibenbesitz, hat das Tor nicht erzielt und konnte und musste eine solche Attacke auch nicht erwarten.
 - Bewusst ausgeführte Checks mit erheblicher Rücksichtslosigkeit, erhöhter Fahrlässigkeit und erhöhter Wucht, die als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen, fallen mindestens in den Strafrahmen von 2-4 Spielsperren (Kategorie II). Vorsätzlich ausgeführte Checks gegen den Kopf/Crosschecks können auch in Kategorie III, mit 5 und mehr Spielsperren eingeordnet werden.
 - Vorliegend erfolgte der Angriff von hinten und nach Spielunterbruch gegen einen wehrlosen Spieler. Für den ER liegt eine Rache- oder Frustaktion vor, die völlig unnötig und per se verwerflich ist. Zudem hatte der gefoulte Gegenspieler den Torhüter nicht unfair attackiert. Fouls abseits des Spielgeschehens gegen einen wehrlosen Spieler, werden nach ständiger Praxis der ER mit mehr als einer Spielsperre bestraft. Der ER ordnet das Foul deshalb in die Kategorie II ein.
 - Innerhalb des Strafrahmens der Kategorie II von 2-4 Spielsperren ist das Foul im mittleren Bereich anzusiedeln. Die Wucht war hoch und von hinten gegen einen wehrlosen Spieler, der mit einer solchen Attacke des Beschuldigten nicht rechnen musste. Zudem wurde er aufgrund des Crosschecks kopfveran in den Torrahmen geschleudert. Das Gefährdungspotential dieses Fouls ist sehr hoch. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er das Unrecht seiner Tat einsieht und sich dafür entschuldigt.
 - Summa summarum sind 3 Spielsperren und eine Busse gemäss Bussentarif (Grundtarif für Matchstrafe CHF 680.00 zuzüglich 50% für jede weitere Spielsperre; Code 8b, hoher SL Tarif) auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt. Eine Spielsperre wurde bereits provisorisch verbüsst.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'360.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 270.00 werden den Beschuldigten auferlegt.
- 7) Kosten:**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten | CHF 270.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 270.00 |
- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 1'630.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glatbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 08. Oktober 2025

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch